

ZKB Warrant Call auf Lonza Group AG Namenaktie

07.11.2014 - 18.12.2015 | Valor 25 566 070

1. Produktebeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung Hebelprodukte ohne Knock-Out/Warrant (2100, gemäss Swiss Derivative Map des

Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte)

KAG Hinweis Diese Warrants sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des

Kollektivanlagengesetzes (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen

Anlegerschutz des KAG.

Wesentliche Produktemerkmale Der Anleger profitiert sowohl von steigenden (Call Warrant), respektive fallenden (Put

Warrant) Basiswerten als auch von steigender Volatilität der Basiswerte. Warrants sind geeignet für Anleger mit einer hohen Risikotoleranz, welche eine Prämie investieren um auf die zukünftige Entwicklung des Basiswertes zu spekulieren oder aber ein Portfolio

gegen Marktschwankungen abzusichern. Die potenzielle Rendite aus dem

Investitionsbetrag ist überproportional höher als die direkte Investition in den Basiswert

aufgrund des Gearings.

Emittentin Zürcher Kantonalbank, Zürich

Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle

Zürcher Kantonalbank, Zürich

Rating der Emittentin Bei Emissionen der Zürcher Kantonalbank: Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch

AAA

Anzahl Warrants Bis zu 25 000 000 Warrants, mit der Möglichkeit der Aufstockung

Symbol/Valorennummer/ISIN LOZZX/25 566 070/CH0255660703

Ausübungspreis CHF 110.00

Verfalltag 18. Dezember 2015, 12:00 Uhr MEZ

Letzter Handelstag 18. Dezember 2015, 12:00 Uhr MEZ

Optionsrecht 25 Warrants berechtigen zum Kauf eines Basiswertes. Es erfolgt keine automatische

Ausübung.

Ausgabepreis CHF 0.40

Währung CHF

Referenzkurs Basiswert CHF 108.10

Implizite Volatilität 26.00%

Ausübungsstil American Style

Erfüllungsart Physische Lieferung

Prämie 11.01 % (9.81 % p.a.)

Leverage 5.51 x

Liberierungstag 11. November 2014

Kotierung Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, provisorischer erster Handelstag 7.

November 2014

Mindestausübungsmenge

25 Warrant(s) oder ein Vielfaches davon

Handelseinheiten

1 Warrant oder ein Vielfaches davon

Basiswert

Lonza Group AG Namenaktie

Bloomberg LONN VX EQUITY/1384101/CH0013841017

Clearingstelle

SIX SIS AG

Steuerliche Aspekte

Für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz wird das Einkommen aus dem Produkt grundsätzlich als steuerfreier Kapitalgewinn behandelt. Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Warrants unterliegen im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. Das Produkt ist bei einer schweizerischen Zahlstelle nicht dem System des EU-Steuerrückbehalts unterstellt.

Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Warrants im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

Dokumentation

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange dar. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 15. April 2014 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der 'Kotierungsprospekt'). In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endquitigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang, Warrants werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9. 8001 Zürich, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Angaben zum Basiswert

Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden. Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens abgerufen werden. Die Übertragbarkeit des Basiswertes richtet sich nach deren Statuten.

Mitteilungen

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Warrants, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse

https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/product_categories/warrants/index.html zum entsprechenden Warrants publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschten Warrants gegriffen werden. Für an der SIX Swiss Exchange kotierte Warrants werden Mitteilungen zusätzlich unter

http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/search_de.html veröffentlicht.

Rechtswahl/Gerichtsstand

Schweizer Recht/Zürich 1

2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

Warrants bieten die Chance, durch Kursveränderungen im Basiswert über einen Hebeleffekt Gewinne zu erzielen. Der Wert eines Call-Warrants vermindert sich im Allgemeinen, wenn der Kurs des Basiswertes sinkt. Der Wert eines Put-Warrants vermindert sich im Allgemeinen, wenn der Kurs des Basiswertes steigt. Aufgrund des Hebeleffektes verändert sich dabei der Wert eines Warrants stärker als der Wert des Basiswertes. Der Wert eines Warrants kann auch bei unverändertem Kurs des Basiswertes abnehmen, weil sich der Zeitwert verringert oder sich Angebot und Nachfrage ungünstig entwickeln.

3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

Verpflichtungen aus diesem Warrant stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Warrants ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Warrants verändern.

Spezifische Produkterisiken

Warrants beinhalten das Risiko, die anfänglich bezahlte Prämie (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Abhängig vom Kursverlauf des zugrunde liegenden Basiswertes beinhaltet eine Anlage in diese Warrants das Risiko, die anfänglich bezahlte Prämie gänzlich zu verlieren. Das maximale Risiko ist demnach der Verlust der Prämie.

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen

Tritt bezüglich des Basiswertes / einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis (force majeure) ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Warrants zu erfüllen oder den Wert der Warrants zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Warrants nach freiem Ermessen derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Warrants nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Warrants vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Warrants vorzeitig zu kündigen.

Marktstörungen

Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert/eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes/Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes/Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Verfalltag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben. Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen in auch Abschnitt IV.A.c) des Emissionsprogramms. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes des Warrants, dessen Basiswert/Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Emissionsprogramm detaillierten Verkaufsbeschränkungen (EWR, U.S.A./U.S. persons, Guernsey). Insbesondere darf dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um dass öffentliche Angebot der Warrants oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Warrants in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlangen und das Angebot der Warrants in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Prudentielle Aufsicht

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, http://www.finma.ch.

Sales: 044 293 66 56

SIX Telekurs: 85,ZKB Reuters: ZKBWTS
Internet: www.zkb.ch/aktienprodukte Bloomberg: ZKBW <go>

Aufzeichnung von Telefongesprächen Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Zürich, letztes Update am 4. November 2014